

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine (Arge)

Stand: Beschluss 24.11.2014

§ 1 (Begriff, Name)

Die Arbeitsgemeinschaft der Helmstedter Sportvereine, im folgenden Arge genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluß der in den Grenzen des Helmstedter Stadtgebiets angesiedelten Vereine.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

Zweck der Arge ist die Vertretung des Sports gegenüber der Kommune, der öffentlichen Hand, sowie gegenüber anderen Sportorganisationen und Förderern.

Die Arge hat folgende Aufgaben:

- Vergabe der Hallenzeiten in den der Arge zur Verfügung stehenden Turnhallen innerhalb des Stadtgebiets
- Vertretung der Helmstedter Vereine in ihrer Gesamtheit gegenüber öffentlichen Förderern des Sports
- Öffentliche Vertretung der Gesamtheit der Helmstedter Sportvereine nach außen
- Ehrungen in Vertretung der Gesamtheit der Helmstedter Vereine

§ 3 (Mitgliedschaft)

Der Arge gehören alle Helmstedter Vereine an, die ihren Beitritt erklärt haben und sich mit der Satzung der Arge einverstanden erklärt haben.

§ 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt eines Vereins, sowie durch die Auflösung eines Vereins.

§ 5 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung der Arge zu befolgen und die Beschlüsse der Arge durchzuführen.

§ 6 (Sitzungen der Arge)

Die Sitzungen der Arge werden grundsätzlich durch den Vorstand einberufen. Die Arge sollte mindestens zweimal im Jahr tagen. Auf Antrag von mindestens drei Vereinen muß der Vorstand eine Sitzung einberufen.

Sitzungen müssen schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Vereinen bekanntgegeben werden

§ 6a (Stimmrechte der Mitglieder)

Jeder Verein erhält pro angefangene 400 Mitglieder gem. KSB- Statistik zum 01.01. eines Jahres eine Stimme. Innerhalb eines Vereins können die Stimmen auf einen oder mehrere Personen verteilt werden.

§ 7 (Wahlen, Vorstand)

Die Arge wählt in jedem Jahr mit gerader Jahreszahl einen neuen Vorstand. Dieser setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zusammen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vereine auf sich vereinigt. Die Wahl kommt ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Vereine zustande.

§ 8 (Bekanntgabe von Beschlüssen)

Alle Vereine müssen schriftlich von den Beschlüssen der Arge informiert werden.

§ 9 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 (Auflösung der Arge)

Die Auflösung der Arge kann nur auf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Helmstedt.

§ 11 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Inkraftsetzung durch die Mitglieder der Arge in Kraft.